

Statuten des Vereines
Österreichische Palliativgesellschaft (OPG)
ZVR-Zahl: 822300695, Fassung 2016

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Österreichische Palliativgesellschaft" mit der Abkürzung "OPG" (im Folgenden auch kurz „Verein“ oder „Gesellschaft“ genannt).

Er ist eine interprofessionelle wissenschaftliche Vereinigung von Personen aller Berufsgruppen, die mit der Betreuung von Menschen mit schweren und fortgeschrittenen Erkrankungen befasst sind, mit dem Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich.

Er ist nicht partei- oder konfessionsgebunden und bildet eine gemeinnützige, wissenschaftliche und nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung mit dem im § 2 genannten Zweck.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereines ist eine fachspezifische, freiwillige, nichtpolitische Organisation zur Förderung des Gemeinwohls durch Pflege der Palliative Care in Österreich sowohl hinsichtlich der Wissenschaft, Aus-, Fort- und Weiterbildung, als auch in palliativmedizinischen Standesfragen inkl. der Ablehnung jeglicher Form von Euthanasie und assistiertem Suizid.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Zweck des Vereines soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel:

- Abhaltung wissenschaftlicher und fortbildender Tagungen sowie der dazugehörigen Fachausstellung
- Abhaltung des Diplom-Palliativlehrganges
- E-Learning
- Betreiben einer Webplattform zum Zweck des digitalen Lernens
- Fortbildungsveranstaltungen
- Kontakt mit in- und ausländischen Fachgesellschaften der Palliative Care (z.B. Hospiz Österreich)
- Durchführung von Pressekonferenzen
- Pflege des Austausches/Kontaktes mit der Politik und den Medien
- Patient/innenbroschüren

- Bildung von Arbeitsgruppen
- Ausschreibung von wissenschaftlichen Preisen

Materielle Mittel:

- regelmäßige Mitgliedsbeiträge
- freiwillige Beiträge mit oder ohne Zweckwidmung
- private oder öffentliche Subventionen sowie Sponsoring
- Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- Einnahmen aus Vermögensverwaltung und Vermietung
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und medizinischen Fachausstellungen
- Erträge aus dem Verkauf von palliativmedizinischen Publikationen im Eigenverlag
- Erträge aus elektronischen Fortbildungsangeboten

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind Personen, die den Kriterien des § 5 (1) entsprechen.
- Fördernde Mitglieder sind andere Personen, die die Vereinstätigkeit finanziell oder ideell fördern.
- Assoziierte Mitglieder sind Personen, die weder in einem Gesundheitsberuf im weiteren Sinn noch in einem Sozialberuf tätig sind.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder sonst auf dem Gebiet der Palliativmedizin hierzu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - alle physischen Personen, die in Gesundheitsberufen tätig sind und/oder palliativmedizinisches Interesse nachweisen können, sowie
 - juristische Personen, die ein palliativmedizinisches Engagement nachweisen können.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Die Mitgliedschaft ist an die Entrichtung des geltenden Mitgliedsbeitrages gebunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
2. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei der OPG-Geschäftsstelle bekannt zu geben.
3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein fälliger Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres eingegangen ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen und ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.
 - Das trifft etwa zu, wenn das Mitglied sein Desinteresse an der Tätigkeit des Vereins deutlich zu erkennen gibt oder verbal oder tätlich gegen die Ziele des Vereins aktiv wird.
 - Sind bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend, so genügt die Anwesenheit von mindestens 50 % des Vorstandes.
 - Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb 21 Tagen nach eingeschriebener Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Berufung zulässig. Diese ist an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Die Entscheidung über die Berufung wird von der nächsten Generalversammlung gefällt. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht für eine bestimmte Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht einem anderen ordentlichen oder Ehrenmitglied übertragen. Kein/e Anwesende/r kann mehr als zwei Stimmrechte in der Generalversammlung ausüben.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben das Vereinsstatut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- Die beitragspflichtigen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe der Österreichischen Palliativgesellschaft sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- der Beirat
- die Rechnungsprüfer/innen
- das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Österreichischen Palliativgesellschaft. Sie ist jährlich einmal durch den/die Präsident/in des Vorstandes einzuberufen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email oder per Newsletter zu erfolgen.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Benennung der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden. Die schriftliche Bekanntgabe muss mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen.
3. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die erste Vizepräsident/in. Im Fall deren Verhinderung übernimmt der/die zweite Vizepräsident/in den Vorsitz. Sind alle drei verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz in der Generalversammlung.
4. In der Generalversammlung hat jedes ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme.
5. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen und Ehrenmitglieder gefasst. Beschlüsse, mit denen die Statuten der Gesellschaft geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder. Die Wahl ist eine Listenwahl mit bekannten Spitzenpositionen.
2. Wahlvorschläge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung

- dem/der amtierenden Präsidenten/in zu übermitteln.
3. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Sollte jedoch nur ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl fordern, ist diese geheim abzuhalten.
 4. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer/innen
 5. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 6. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 10. Beschluss über die Auflösung des Vereins
 11. Entscheidungen über Berufungen gegen den Ausschluss
 12. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
 13. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 13 Mitgliedern, und zwar:

- dem/der Präsidenten/in
 - dem/der 1. Vizepräsidenten/in
 - dem/der 2. Vizepräsidenten/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Finanzreferenten/in
 - den Leitern/innen der Arbeitsgruppen
1. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle vorläufig ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dieses hat sofort volles Stimmrecht. Es ist jedoch die Zustimmung der nächsten Generalversammlung einzuholen.
 2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
 3. Präsident/in und beide Vizepräsidenten/innen können in diesen Funktionen nur für eine zweite Amtsperiode von zwei Jahren wiedergewählt werden. Die übrigen Vorstandsfunktionen unterliegen keiner Einschränkung der Wiederwahl.
 4. Der Vorstand wird von dem/der Präsidenten/in, bei deren Verhinderung dem/der 1. Vizepräsidenten/in und bei deren Verhinderung dem/der 2. Vizepräsidenten/in schriftlich einberufen.
 5. Vorstandssitzungen finden mindestens alle 6 Monate statt.
 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, darunter verpflichtend Präsident/in oder 1. oder 2. Vizepräsident/in.
 7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

8. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei deren Verhinderung der/die 1. Vizepräsident/in, bei deren Verhinderung der/die 2. Vizepräsident/in.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 10 Abs. 1) und Rücktritt.
10. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Präsidenten/in, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme an der Vorstandssitzung verhindert, kann er sich in bestimmten konkreten Fragen durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Dies ist spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung in schriftlicher Form kundzutun.

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresplans sowie Abfassung des Berichts des abgelaufenen Jahres inkl. Rechnungsabschluss
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen
- Verwaltung des Vereins und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- Entscheidung über die widmungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel
- Einberufung und Auflösung von Arbeitsgruppen

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Präsident/in ist das höchste Leitungsorgan. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ist der/die Präsident/in verhindert, treten der/die 1. Vizepräsident/in und bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vizepräsident/in an ihre Stelle.
2. Der/die Schriftführer/in hat den/die Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind von Präsident/in

und Schriftführer/in zu unterfertigen, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Präsident/in und Finanzreferent/in.

§ 14 Die Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand mit entsprechender Einbindung der Vereinsmitglieder eingesetzt.
2. Die Mitglieder jeder Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte einen/eine Arbeitsgruppenleiter/in, der/die automatisch stimmberechtigtes Vorstandsmitglied wird.
3. Arbeitsgruppen, die keine Aktivität entfalten oder nicht mehr den Erfordernissen entsprechen, werden über Vorstandsbeschluss wieder aufgelöst.

§ 15 Der Beirat

- Der Beirat dient zur Beratung des Vorstandes.
- Seine Mitglieder werden vom Vorstand bestellt, wobei eine Repräsentanz möglichst vieler im Palliativbereich tätiger Berufsgruppen anzustreben ist und regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.
- Der Beirat wird vom Präsidenten/der Präsidentin bei Bedarf einberufen.
- Die Einladung zur Beiratssitzung hat schriftlich oder per Email zu erfolgen, der Termin sollte frühestmöglich bekannt gegeben werden.

§ 16 Rechnungsprüfer/innen

- Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 17 Geschäftsführer/in

- Sofern die Notwendigkeit besteht und die finanziellen Ressourcen des Vereins es erlauben, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Anstellung eines/einer Geschäftsführers/in beschließen.
- Diese/r ist für die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.

§ 18 Das Schiedsgericht

- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Ein weiteres Mitglied wird vom Vorstand entsandt. Diese fünf Personen wählen aus ihrem Kreis mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes.
- Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- Nennt die/der Kläger/in keine/n Schiedsrichter/in, so gilt sein Streitgegenstand als beigelegt. Nennt die/der Beklagte keine/n Schiedsrichter/in, gilt die Streitsache als anerkannt.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung durch Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und einen Widmungsbeschluss nach § 20 darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der zuständigen Vereinsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden.
- Soweit möglich und erlaubt, soll es Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen. Dies gilt auch im Fall einer behördlichen Vereinsauflösung. In keinem Fall darf das Vereinsvermögen den Mitgliedern zu Gute kommen.

